



## STATUTEN - KANTONAL FREIBURGISCHER SAMARITERVERBAND

### I. ALLGEMEINES UND ZWECK

#### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Der am 23. März 1947 in Freiburg gegründete Kantonal Freiburgische Samariterverband (nachstehend KFSV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der KFSV ist ein Zusammenschluss der Freiburger Samaritervereine im Sinne von Art. 7 der Statuten des SSB. Er ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt).

<sup>3</sup> Der KFSV ist politisch, konfessionell und sprachlich neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der KFSV bezweckt:

- a) die Unterstützung der Aktivmitglieder und der Helpgruppen
- b) die Schulung und Weiterbildung des Kaders
- c) die Erfüllung der ihm vom SSB übertragenen Aufgaben
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes
- e) die Förderung und Entwicklung des Samariterwesens.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Der KFSV besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

#### Art. 4 Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind die Samaritervereine des Kantons Freiburg. Jede territoriale Ausnahme setzt einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) voraus, wie auch das Einverständnis des betroffenen Nachbarverbandes. Bestehende Ausnahmen sind anerkannt.

<sup>2</sup> Beitrittsgesuche sind schriftlich an den KFSV zu richten. Eine Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

#### Art. 5 Passiv- und Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Der Kantonalvorstand regelt die Aufnahmebedingungen sowie Rechte und Pflichten der Passivmitglieder.

<sup>2</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die DV.

<sup>3</sup> Passiv- und Ehrenmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.

**Art. 6** Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, die den Interessen des KFSV zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der DV beschlossen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den KFSV.

**III. ORGANE**

**Art. 7** Die Organe des KFSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Fachkommissionen und Beauftragten
- e) die Rechnungsrevisoren

**Art. 8** Delegiertenversammlung (DV)

<sup>1</sup> Die ordentliche DV findet jährlich vor dem 30. April des laufenden Jahres statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche DV wird einberufen:

- a) auf Antrag des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder. In diesem Fall muss sie innert drei Monaten durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zuzustellen.

<sup>4</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten. Über später eintreffende Anträge kann an der betreffenden Versammlung beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Art. 9** <sup>1</sup> An der DV sind ausschliesslich die Delegierten der Aktivmitglieder stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Delegierten wird nach dem im letzten Jahresbericht an den Kantonalvorstand ausgewiesenen Aktivmitgliederbestand der Samaritervereine berechnet:

- bis zu 50 Aktive = 2 Delegierte
- 51 bis 100 Aktive = 3 Delegierte

<sup>3</sup> Ehren- und Passivmitglieder können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>4</sup> Die Abgeordneten an die Abgeordnetenversammlung des SSB und ihre Stellvertreter sowie die kantonalen Kaderangehörigen nehmen an der DV ebenfalls mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter ihres Vereins amten.

**Art. 10** Der ordentlichen DV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- 1. Wahl der Stimmzähler
- 2. Genehmigung
  - a) des Protokolls der letzten DV
  - b) des Jahresberichts über die Tätigkeit des KFSV
  - c) der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

## KFSV - Statuten

3. Aufnahme von Aktivmitgliedern
4. Festsetzung
  - a) des Jahresbeitrages
  - b) der Kursabgaben
5. Beschlussfassung
  - a) über das Budget
  - b) über die Kompetenzsumme des Vorstandes
6. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
7. Wahlen und Abberufung
  - a) Präsident
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) Abgeordnete an die Abgeordnetenversammlung des SSB
  - d) Revisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 8 Abs. 4
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6
11. Änderung der Verbandsstatuten
12. Bestimmen des Ortes der nächsten DV
13. Verschiedenes

**Art. 11** <sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Delegierten erfolgen sie geheim.

**Art. 12** Die Beschlüsse der DV sind für alle Mitglieder verbindlich.

**Art. 13** Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident
- zwei Vereinsvertreter für den deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg
- zwei Vereinsvertreter für den französischen Teil des Kantons Freiburg
- je ein Vertreter der deutschen und der französischen Abteilung der kantonalen Begleitungs- und Ausbildungskommission, welcher jährlich an der DV gewählt wird
- ein bis zwei weitere Mitglieder

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Vertreters der deutschen und der französischen Abteilung der kantonalen Begleitungs- und Ausbildungskommission beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Die maximale Amtsdauer ohne Unterbruch beträgt neun Jahre.

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

<sup>2</sup> Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese muss innert Monatsfrist stattfinden.

**Art. 15** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Die für den KFSV verbindliche Unterschrift nach Aussen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für SSB-interne Dokumente führt der Präsident Einzelunterschrift.

<sup>4</sup> Ein professionelles Sekretariat steht dem Kantonalvorstand zur Verfügung. Der Kantonalvorstand stellt das Personal an und erstellt dessen Pflichtenheft. Der Sitz des KFSV befindet sich am jeweiligen Standort des Generalsekretariats.

**Art. 17** Kommissionen, Beauftragte und Arbeitsgruppen

a) Zur Behandlung von Aufgaben, welche vom SSB übertragen sind, verfügt der KFSV über folgende Kommissionen und Beauftragte:

- die Begleitungs- und Ausbildungskommission (BAK)
- die Beauftragten gemäss den Richtlinien des SSB

Die Mitglieder werden vom Kantonalvorstand ernannt.

b) Zur Behandlung von Fachfragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden oder Fachleute beiziehen.

c) Der Vorstand umschreibt die Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer der Kommissionen, Beauftragten und Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der Reglemente des SSB.

**Art. 18** Präsidentenkonferenz

a) An der Präsidentenkonferenz nehmen teil:

- der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vereinsmitglied
- die kantonalen Kaderangehörigen
- die Abgeordneten an die Abgeordnetenversammlung des SSB und ihre Stellvertreter

b) Die Konferenz dient der Informations- und Meinungsbildung. Es können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Über ihre Stellungnahmen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.

c) Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kantonalvorstandes zusammen. Sie wird vom Kantonalpräsidenten geleitet.

**Art. 19** Abgeordnete an die AV des SSB

<sup>1</sup> Die DV wählt die Abgeordneten, inkl. deren Stellvertreter, welche den KFSV bei der Abgeordnetenversammlung des SSB in der vom SSB vorgeschriebenen Anzahl vertreten.

<sup>2</sup> Nomination, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden in einem Reglement festgelegt.

**Art. 20** Rechnungsrevisoren

Die DV wählt zwei sachkundige Revisoren, sowie zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Ein Revisor und ein Stellvertreter werden jährlich gewählt. Sie sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.

#### IV. FINANZIELLES

**Art. 21** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 22** Für die Verpflichtungen des KFSV haftet nur dessen Vermögen.

#### V. STATUTENAENDERUNG UND AUFLÖSUNG

**Art. 23** Statutenänderung

Die Statuten können nur von der DV revidiert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut ist mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

**Art. 24** Auflösung

<sup>1</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder kann zuhanden einer DV einen Auflösungsantrag stellen. Die Begründung muss mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss kann nur durch mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

**Art. 25** Bei Auflösung des Verbandes bestimmt die DV über die Verwendung des Vermögens.

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

**Art. 26** Die vorstehenden Statuten wurden am 24. März 2007 von der ordentlichen Delegiertenversammlung in Farvagny genehmigt und treten mit der Genehmigung durch den SSB sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 1996 und die seither beschlossenen Abänderungen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version in den Statuten, gilt die französische Version.

Kantonal Freiburgischer Samariterverband

Jean-Christophe Genilloud  
*Kantonalpräsident*

Sandra Rauber  
*Generalsekretärin*

Schweizerische Samariterbund

Monika Dusong  
*Zentralpräsidentin*

Kurt Sutter  
*Generalsekretär*